

# Länderbericht: Schweiz 2021

## Zusammenfassung

Die [Asylum Information Database \(AIDA\)](#) ist eine vom European Council on Refugees and Exiles (ECRE) verwaltete Datenbank, die detaillierte Informationen über die nationalen Asylsysteme von 23 Ländern enthält. Dazu gehören 19 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Deutschland, Spanien, Frankreich, Griechenland, Kroatien, Ungarn, Irland, Italien, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien) und 4 Nicht-EU-Länder (Schweiz, Serbien, Türkei, Vereinigtes Königreich).

Die Datenbank zielt darauf ab, zur Verbesserung der Asylpolitik und -praxis in Europa und der Situation von Asylsuchenden beizutragen. Sie stellt allen relevanten Akteuren Instrumente und Informationen zur Verfügung, um sie in ihrer politischen Arbeit und bei der rechtlichen Vertretung von Geflüchteten auf nationaler und europäischer Ebene zu unterstützen.

Der Länderbericht zur Schweiz bereitet Entwicklungen in den Themefeldern Asylverfahren, Aufnahmebedingungen, Inhaftierung von Asylsuchenden und Inhalt des internationalen Schutzes auf. Er wurde von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe verfasst und von ECRE redaktionell bearbeitet und herausgegeben.

Diese Zusammenfassung ist eine Übersetzung des Überblicks über die wichtigsten Änderungen im nationalen Asylsystem seit der Veröffentlichung des letzten Berichts im Mai 2021. Der vollständige Bericht ist auf Englisch [hier](#) verfügbar.

Die Informationen in diesem Bericht entsprechen dem Stand vom 31. Dezember 2021, sofern nicht anders angegeben.

---

The report is part of the Asylum Information Database (AIDA), funded by the European Programme for Integration and Migration (EPIM), a collaborative initiative by the Network of European Foundations, and the European Union's Asylum, Migration and Integration Fund (AMIF).

## Überblick über die wichtigsten Änderungen im nationalen Asylsystem seit der Veröffentlichung des letzten Berichts

### Asylverfahren

- ❖ **Asylzahlen:** Im Jahr 2021 beantragten 14'928 Personen internationalen Schutz in der Schweiz, dies ist ein leichter Anstieg gegenüber 11'041 Gesuchen im Jahr 2020. Die meisten Gesuche wurden von Staatsangehörigen aus Afghanistan (3'079), der Türkei (2'330), Eritrea (2'029), Syrien (1'024) und Algerien (1'012) gestellt. Die Anerkennungsquote in erster Instanz lag bei 78 % (d. h. 48 % Flüchtlingsschutz und 30 % vorläufige Aufnahmen), gegenüber 76 % im Jahr 2020. Für Personen aus Afghanistan lag die Schutzquote bei 97 %, für Personen aus der Türkei bei 90 % und 91 % für Personen aus Eritrea. Die Zahl der noch hängigen Fälle Ende 2021 lag bei 4,438, diese Zahl ist im Vergleich zum Stand des Vorjahres (3,852 Fälle) angestiegen.
- ❖ **Evaluation des «neuen Asylverfahrens»:** Alle Asylgesuche, die nach dem 1. März 2019 gestellt wurden, werden gemäss der Neustrukturierung des Asylverfahrens entweder im Dublin-Verfahren, im beschleunigten Verfahren (maximal 140 Tage einschliesslich Rechtsmittel und Wegweisungsverfahren) oder im erweiterten Verfahren (maximal ein Jahr einschliesslich Rechtsmittel und Wegweisungsverfahren) bearbeitet. Asylsuchende, deren Gesuch im erweiterten Verfahren behandelt wird, werden den Kantonen zugewiesen, während das beschleunigte Verfahren vollständig in den Asylzentren des Bundes durchgeführt wird. Dieses neue Verfahren wurde vom Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) extern evaluiert. Der im August 2021 veröffentlichte Bericht kommt zum Schluss, dass komplexe Fälle noch zu oft im beschleunigten Verfahren behandelt werden. Unzureichende Abklärungen des Sachverhalts führen zu oft zu einer falschen Triage. Zudem stellte die Evaluation bei jedem dritten Asylentscheid des SEM schwerwiegende Mängel fest, wie unzureichende Sachverhaltsabklärungen und Verfahrensfehler. Nach wie vor werden zu viele Asylentscheide vom Bundesverwaltungsgericht zur Neu Beurteilung an das SEM zurückgeschickt. Gemäss den Zahlen des Bundesverwaltungsgerichts ist die Rückweisungsquote von 18,3% (2019) auf 11,9% (2020) gesunken. Die Rückweisungsquote ist jedoch immer noch mehr als doppelt so hoch wie vor dem Systemwechsel, als die Quote im Durchschnitt der Jahre 2007-2018 bei 4,8 % lag.
- ❖ **Anstieg der Ankünfte an der Ostgrenze zu Österreich:** Im Herbst 2021 war ein deutlicher Anstieg der Einreisen in die Schweiz an der Ostgrenze zu Österreich zu verzeichnen (691 Personen im Juli und August, gegenüber 224 Personen von Januar bis Juni). Bei der Mehrheit handelte es sich um Minderjährige aus Afghanistan. Sie stellten kein Asylgesuch sondern gaben an, nach Frankreich oder in das Vereinigte Königreich gelangen zu wollen.
- ❖ **Massnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie:** Die Pandemie hat zu keiner Aussetzung des Asylverfahrens geführt, und die Registrierung blieb während des gesamten Jahres 2021 jederzeit möglich. Die Verordnung über Massnahmen im Asylbereich aufgrund des Coronavirus (Covid-19-Verordnung Asyl), die seit April 2020 in Kraft ist, sieht eine Begrenzung der Anzahl Personen vor, die sich während der Anhörung im selben Raum aufhalten. Die Person vom SEM und die asylsuchende Person befinden sich im selben Raum, während die dolmetschende und die protokollführende Person sowie die Rechtsvertretung sich in einem anderen aufhalten und durch geeignete technische Mittel (hauptsächlich Audioübertragung) an der Anhörung teilnehmen können. Mit der Verordnung, die mindestens bis zum

31. Dezember 2022 in Kraft ist, wurde die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs bei Entscheidungen im beschleunigten Verfahren von 7 Werktagen auf 30 Tage verlängert. Diese Verlängerung gilt nicht für Nichteintretensentscheidungen, einschliesslich Dublin-Entscheidungen, bei denen der Rechtsbehelf weiterhin innerhalb von fünf Arbeitstagen eingelegt werden muss. Darüber hinaus hat das Schweizer Parlament im September 2021 eine Gesetzesvorlage erlassen, wonach abgewiesene Asylsuchende zu Covid-19-Tests gezwungen werden können; dies, wenn Aufnahmeländer und Luftverkehrsunternehmen für deren Ausschaffung ein negatives Testresultat verlangen.

- ❖ **Angepasstes Flughafenverfahren in Zürich:** Das Flughafenverfahren in Zürich wurde im März 2020 angepasst. Seither werden Personen, die ein Asylgesuch stellen wollen, an das Bundesasylzentrum Zürich verwiesen.
- ❖ **Daten auf Mobiltelefonen:** Am 15. September 2021 stimmte das Schweizer Parlament zu, dass die Einwanderungsbehörden auf die Handydaten von Personen zugreifen dürfen, wenn dies die einzige Möglichkeit ist, deren Identität zu überprüfen. Der Gesetzgeber begründet dies mit der Tatsache, dass die meisten Menschen, die in der Schweiz Asyl beantragen, ohne Dokumente einreisen, die ihre Identität belegen können. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe und das UNHCR kritisierten die Massnahme als unverhältnismässig und als Eingriff in die Privatsphäre.
- ❖ **Das vom SEM in der Westschweiz umgesetzte Gesundheitskonzept** verbietet direkte Kontakte zwischen Rechtsvertretung und Gesundheitsfachleuten, sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Bundeszentren. 2021 verschärfte sich die Situation, da der Rechtsvertretung sogar der Kontakt mit der Krankenstation untersagt wurde, mit Ausnahme von organisatorischen Anfragen wie der Vereinbarung eines Termins. Ansonsten ist die Kommunikation nur noch über das SEM erlaubt. Das Verbot der direkten und effektiven Kommunikation zwischen medizinischem Personal und Rechtsvertretung ist besorgniserregend, da sie eine angemessene Betreuung und eine vollständige Feststellung der relevanten Fakten gewährleisten sollte, insbesondere im Rahmen des beschleunigten Verfahrens.
- ❖ **Reaktion auf die Situation in Afghanistan:** Anträge auf internationalen Schutz, die vor der Machtübernahme der Taliban gestellt wurden, werden noch geprüft, die danach gestellten Fälle wurden sistiert – insbesondere Fälle von Personen mit einem sozialen Netzwerk in Kabul, Herat oder Mazar-i-Sharif werden im Moment nicht entschieden. Die Behörden (SEM) teilten mit, dass sie zuerst die neue Situation analysieren müssen, bevor sie neue Entscheidungen oder eine Änderung der Praxis treffen. Diese Analyse steht im April 2022 noch aus. Dies gilt auch für Wiedererwägungsgesuche. Die Praxis in Bezug auf humanitäre Visa aus Afghanistan war im Jahr 2021 sehr restriktiv, von 7'800 Anträgen wurden bis Oktober 2021 nur 3 bewilligt. Nur 500 Anträge auf Erteilung eines humanitären Visums wurden bis Ende 2021 vollständig geprüft, von denen 37 genehmigt und 463 abgelehnt wurden.
- ❖ **Reaktion auf die Situation in der Ukraine:** Zum ersten Mal hat der Bundesrat am 11. März 2022 den sogenannten Status S aktiviert. Dieser Status weist einige Parallelen zum vorübergehenden Schutzstatus der EU auf. Er wird einer bestimmten Kategorie von Personen (siehe unten) gewährt, ohne dass sie ein Asylverfahren durchlaufen müssen. Nur in offensichtlichen Fällen von Asylgründen (es bleibt abzuwarten, was "offensichtlich" bedeutet) wird der Zugang zum Asylverfahren

gewährt. Der Status ermöglicht den sofortigen Zugang zum Arbeitsmarkt und Bewegungsfreiheit innerhalb Europas.

Der Schutzstatus S gilt für folgende Personengruppen:

- a. schutzsuchende ukrainische Staatsbürgerinnen und -bürger und ihre Familienangehörige (Partnerinnen und Partner, minderjährige Kinder und andere enge Verwandte, welche zum Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden), welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren;
- b. schutzsuchende Personen anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige gemäss Definition in Buchstabe a, welche vor dem 24. Februar 2022 einen internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine hatten;
- c. Schutzsuchende anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige gemäss Definition in Buchstabe a, welche mit einer gültigen Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung belegen können, dass sie über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügen und nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihre Heimatländer zurückkehren können.

### *Aufnahmebedingungen*

- ❖ **Gewalt in Bundesasylzentren:** Im Jahr 2020 gab es mehrere Fälle, in denen die Gewalt in den Bundesasylzentren eskalierte. Ein ehemaliger Bundesrichter wurde mit der Durchführung einer unabhängigen Untersuchung dieser Vorfälle beauftragt. Der Bericht wurde im November 2021 veröffentlicht und kam zum Schluss, dass in einzelnen Fällen, in denen auch Strafuntersuchungen eingeleitet wurden, unverhältnismässiger Zwang ausgeübt worden sei. Der Vorwurf der systematischen Missachtung der Rechte von Asylsuchenden und der Folter wurde jedoch zurückgewiesen. Der Bericht empfahl unter anderem, auf die Übertragung wichtiger Sicherheitsaufgaben an private Sicherheitsfirmen zu verzichten.

### *Administrativhaft*

- ❖ **Fehlender Zugang zu einer Rechtsvertretung in Haft:** Im Rahmen des neuen Asylverfahrens wird allen Asylsuchenden systematisch eine Rechtsvertretung zugewiesen. Dies ist in der Praxis immer noch nicht der Fall für Personen, die ein Asylgesuch stellen, während sie sich in Haft befinden. Trotz der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, zuletzt vom November 2021, die besagt, dass in diesen Fällen eine rechtliche Vertretung gewährleistet sein muss, sieht dies das SEM im noch immer nicht systematisch vor. Der Zugang zu Rechtsvertretung und Beratung bei der Anordnung von Ausschaffungshaft bleibt ebenfalls ein kritischer Punkt, da das nationale Recht keine Rechtsvertretung in Haftverfahren vorsieht und der Zugang zu Rechtsberatung in der Praxis sehr beschränkt ist.
- ❖ Am 15. September 2021 stimmte das föderale Parlament der **Einführung obligatorischer COVID-19-Tests** zu, indem es das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) änderte. COVID-19-Tests können bei ausreisepflichtigen Personen auch gegen den Willen der Person durchgeführt werden, wenn Aufnahmeländer und Fluggesellschaften ein negatives Testergebnis für die Abschiebung verlangen. Medizinsachverständige, Ärzte und Nichtregierungsorganisationen kritisierten den Zwangstest als rechtlich und medizinisch unverantwortlich. Es sei ein unverhältnismässiger instrumenteller Eingriff in den menschlichen Körper und verletze damit das Recht auf körperliche Unversehrtheit.

## *Weitere Entwicklungen*

- ❖ **Frontex:** Das Schweizer Parlament hat sich für ein stärkeres Engagement bei Frontex, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, ausgesprochen. Ende September 2021 genehmigte der Gesetzgeber eine Erhöhung des Schweizer Beitrags an Frontex von 14 Millionen CHF (13,5 Mio. EUR) auf 61 Millionen CHF (59 Mio. EUR) bis 2027. Die Aufstockung der Mittel und die Verpflichtung, mehr Schweizer Personal einzusetzen, sollen dazu beitragen, dass die Agentur bis 2027 ein ständiges Korps von 10'000 Grenzschutzbeamten aufbaut, um die grenzüberschreitende Kriminalität zu bekämpfen und irregulär aufhältige Drittstaatsangehörige rascher zurückzuschicken. Das Vorhaben stiess auf Widerstand und es wurde ein Referendum eingereicht, über das das Schweizer Volk am 15. Mai 2022 abstimmen wird.